

Änderung der neu gefassten EU-Bankenrichtlinie und der EU-Kapitaladäquanzrichtlinie sowie Anpassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Die unter dem Stichwort Basel II bekannten Regelungen in der Bankenrichtlinie und in der Kapitaladäquanzrichtlinie sind gut zwei Jahre nach deren nationaler Umsetzung erneut angepasst worden. Dabei handelt es sich neben Korrekturen von Unschärfen, die im Praxisbetrieb festgestellt wurden, auch um Anpassungen aufgrund von Lehren aus der Finanzkrise. Die Schwerpunkte der Regelungen liegen in den Bereichen Großkreditvorschriften, Anerkennung hybrider Kernkapitalbestandteile sowie aufsichtliche Kooperation und Krisenmanagement. Es wurden aber auch umfangreiche technische Änderungen, unter anderem im Verbriefungsbereich sowie zum Liquiditätsrisiko, vorgenommen. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 31. Oktober nächsten Jahres erfolgen; die neuen Vorschriften sind von den Instituten erstmals zum 31. Dezember 2010 anzuwenden.

Daneben wurden die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk) angepasst, um erkannte Schwächen des Risikomanagements zu adressieren. Beispielsweise mit Blick auf die Behandlung von Risikokonzentrationen, die Anforderungen an Stresstests und das Liquiditätsmanagement sowie bei den Regelungen zu Vergütungssystemen werden auch hier Konsequenzen aus der Finanzkrise gezogen. Die neuen MaRisk sind grundsätzlich bis zum Ende dieses Jahres umzusetzen.

Änderung der neu gefassten EU-Bankenrichtlinie und der EU-Kapitaladäquanzrichtlinie

*Überarbeitung
der Capital
Requirements
Directive
(Bankenricht-
linie)...*

Im April 2008 hatte die EU-Kommission ein Konsultationspapier mit Vorschlägen zur erneuten Änderung der Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD 2¹⁾) vorgelegt. Ziel war es, bereits nach nur einem Jahr praktischer Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten erkannte Unschärfen zu korrigieren. Die Arbeiten der Kommission waren somit zunächst nicht durch die Finanzkrise motiviert. Gleichwohl sind im weiteren Verlauf der Konsultationen erste Konsequenzen aus den Verwerfungen am Finanzmarkt mit in die Arbeiten an der Änderungsrichtlinie eingeflossen. Das Europäische Parlament hat die Richtlinie am 6. Mai 2009, der Rat am 27. Juli 2009, verabschiedet. Sie ist jedoch noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

*... in mehreren
Bereichen*

Schwerpunkte der Richtlinie liegen in den Bereichen Großkreditvorschriften, Anerkennung hybrider Kernkapitalbestandteile sowie aufsichtliche Kooperation und Krisenmanagement. Es wurden aber auch umfangreiche technische Änderungen, unter anderem im Verbriefungsbereich sowie zum Liquiditätsrisiko, vorgenommen, die im Verbriefungsbereich teilweise auch erhöhte Kapitalanforderungen zur Folge haben werden.

Wesentliche materielle Änderungen der Richtlinien

Überarbeitung der Großkreditvorschriften

In der Bankenrichtlinie 2006/48/EG sowie der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG wurden die Großkreditvorschriften nur punktuell angepasst. Beide Richtlinien sahen jedoch vor, dass die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2007 einen Bericht vorlegt, in dem sie die Funktionsweise der Großkreditbestimmungen bewertet und gegebenenfalls zweckdienliche Vorschläge zur Änderung dieser Bestimmungen unterbreitet. Zur Erstellung des Berichts hat die EU-Kommission mehrere sogenannte Calls for Advice an den Ausschuss der Europäischen Bankenaufseher (CEBS) gerichtet. Im März 2008 veröffentlichte der CEBS den zweiten Teil des Berichts zur Funktionsweise der Großkreditbestimmungen, der Grundlage für die Überarbeitung der Großkreditbestimmungen durch die CRD-Änderungsrichtlinie geworden ist.

*Funktionsweise
der Großkredit-
bestimmungen
überprüft*

Ziel der Überarbeitung ist, die Großkreditbestimmungen einerseits zu vereinfachen, andererseits ihr Kernanliegen, dass eine Bank durch den Ausfall eines Kreditnehmers beziehungsweise dessen Kreditnehmereinheit nicht selber in ihrer Solvenz gefährdet wird, stärker zur Geltung zu bringen. Dieses idiosynkratische Risiko soll durch gesetzliche Vorgaben begrenzt werden, während andere

*Idiosynkratische
Risiken stehen
im Mittelpunkt*

¹ CRD: Capital Requirements Directive, bezeichnet in diesem Sinn keine eigenständige Richtlinie, sondern wird als „Arbeitstitel“ für Änderungen der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) sowie der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) verwendet.

Konzentrationsrisiken, wie zum Beispiel sektorale oder regionale Risikokonzentrationen, im Rahmen der Säule 2 im laufenden Aufsichtsprozess überwacht werden sollen.

Kredite an Kreditinstitute nicht mehr privilegiert

Einschneidendste Änderung im Bereich der Großkredite ist, dass nun auch alle Forderungen eines Instituts an andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute auf die Großkreditobergrenze von 25 % des Eigenkapitals anzurechnen sind. Allerdings wurde ein absoluter Freibetrag in Höhe von 150 Mio € eingeführt. Der Kredit darf jedoch in keinem Fall das Eigenkapital des Instituts übersteigen. Die Bundesbank hatte sich gegen eine Verschärfung der Großkreditbestimmungen im Interbankenbereich gewandt, da die Auswirkungen auf den von der Finanzkrise betroffenen Geldmarkt nicht abzusehen sind, der aber für die Durchführung und Wirksamkeit der geldpolitischen Operationen von größter Bedeutung ist. Darüber hinaus wurden einige der anderen Anrechnungserleichterungen gestrichen, zum Beispiel für Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder für den Liquiditätsausgleich in Verbänden.

Ausnahme für die Zahlungsverkehrsabwicklung

Für die Gewährleistung der effizienten Abwicklung des Zahlungs- und Wertpapierverkehrs für die Kundschaft und des diesem zugrunde liegenden Korrespondenzbankgeschäfts wurden jedoch Ausnahmen vorgesehen, nach denen Übernachtkredite aus diesem Geschäft, beziehungsweise im Korrespondenzbankgeschäft bis zum Geschäftschluss gewährte Kredite, nicht bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenze zu berücksichtigen sind. Für nationale Instituts- oder Finanzholdinggruppen

und Verbände wurde ferner vorgesehen, dass die gruppen- beziehungsweise verbundinternen Transaktionen nicht auf die Großkreditobergrenze anzurechnen sind.

Daneben wurden die Großkreditbestimmungen auch vereinfacht. Insbesondere wurde die Großkreditgesamtobergrenze von 800 % des Eigenkapitals für die Summe aller Großkredite sowie die abgesenkte Großkredit Einzelobergrenze von 20 % für Kredite an verbundene Unternehmen abgeschafft. Erstere spielte in der Praxis kaum eine Rolle und war auch für eine hinreichende Diversifizierung des Kreditportfolios zu grob, sodass die aufsichtliche Überwachung der Diversifizierung des Kreditportfolios besser in der Säule 2 durchgeführt wird. Hinsichtlich der Kredite an verbundene Unternehmen werden besondere bankinterne Verfahren wie zum Beispiel die Beschlussfassungspflichten für Organkredite gemäß § 15 KWG als besser geeignet angesehen, Ansteckungsrisiken aus der Kreditvergabe an verbundene Unternehmen zu begrenzen.

Im Bereich der Anerkennung von Sicherheiten wurde eine noch stärkere Annäherung an die Methoden im Rahmen der Berechnung der Eigenmittelanforderungen angestrebt. Wegen des Schutzzwecks der Großkreditbestimmungen werden im Hinblick auf ihre leichte Liquidierbarkeit grundsätzlich nur Finanzsicherheiten anerkannt. Instituten stehen zur Berücksichtigung der Besicherungswirkungen drei Verfahren zur Verfügung, wobei die Methoden (II) und (III) schon jetzt zur Anwendung kommen (vgl. § 29 Großkredit- und Millionenkreditverordnung): (I) ein Substitutionsan-

Großkreditbestimmungen werden vereinfacht

Anerkennung von Sicherheiten den Eigenmittelanforderungen weiter angeglichen

satz, bei dem das Institut statt des ursprünglichen Kreditnehmers bei Gewährleistungen den Gewährleistungsgeber beziehungsweise bei zur Sicherheit verpfändeten Wertpapieren den Emittenten der Wertpapiere als Kreditnehmer betrachtet; (II) der umfassende Sicherheitenansatz, der dem Ansatz sogenannter Haircuts folgt, und bei denen der Wert von Sicherheiten (der den Wert des Forderungsbetrages und damit das Kreditrisiko mindert) entsprechend den Charakteristiken der Sicherheit vermindert wird. Institute können diesen Ansatz anwenden, sofern sie ihn auch im Rahmen der Eigenmittelanforderungen nutzen; (III) die Schätzung der Auswirkungen der finanziellen Sicherheiten auf die LGD für Institute, die den fortgeschrittenen internen Modellansatz für das Kreditrisiko verwenden.

Vorschriften für Kreditnehmereinheiten verschärft

Als Lehre aus der Krise wurden ferner die Regelungen zur Bildung von Kreditnehmereinheiten klarer gefasst. In der Definition der Kreditnehmereinheit wird nun klargestellt, dass bei der Ermittlung von Risikoeinheiten auch die Risiken auf der Refinanzierungsseite zu berücksichtigen sind. Danach sind Unternehmen, die von einer Refinanzierungsquelle abhängig sind, wie das zum Beispiel bei Ankaufsgesellschaften im Rahmen von ABCP-Programmen der Fall war, zu einer Kreditnehmereinheit zusammenzufassen. Ferner wurde von der EU-Kommission klargestellt, dass die Bildung von Risikoeinheiten bereits bei einer einseitigen Abhängigkeit zu erfolgen hat. Die deutsche Verwaltungspraxis, die beruhend auf der Begründung zur 5. KWG-Novelle bislang das Erfordernis einer wechselseitigen Abhängigkeit forderte, ist dementsprechend

aufzugeben. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Abhängigkeit sind aber sektorale oder regionale Abhängigkeiten nicht zu berücksichtigen, da sektorale und regionale Konzentrationsrisiken nicht durch die Großkreditbestimmungen, sondern in Säule 2 erfasst werden sollen.

Schließlich sollen die Großkreditmeldungen ab 2013 hinsichtlich der Meldeformate vereinheitlicht werden. Als Mindestangabe sieht die Bankenrichtlinie vor, dass alle Kredite unter Angabe des Kreditnehmers beziehungsweise der Kreditnehmereinheit – unabhängig davon, ob sie von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze befreit sind – zu melden sind und dass die Art der Sicherheitenleistung und die Wirkung der Sicherheitenleistung sowie der Betrag nach Sicherheitenleistung und Anrechnungserleichterung anzugeben sind. Ferner sollen Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko nutzen, die 20 größten Kreditnehmer melden. Für Deutschland wird diese Anforderung bereits durch die Millionenkreditmeldungen an die Evidenzzentrale erfüllt sein.

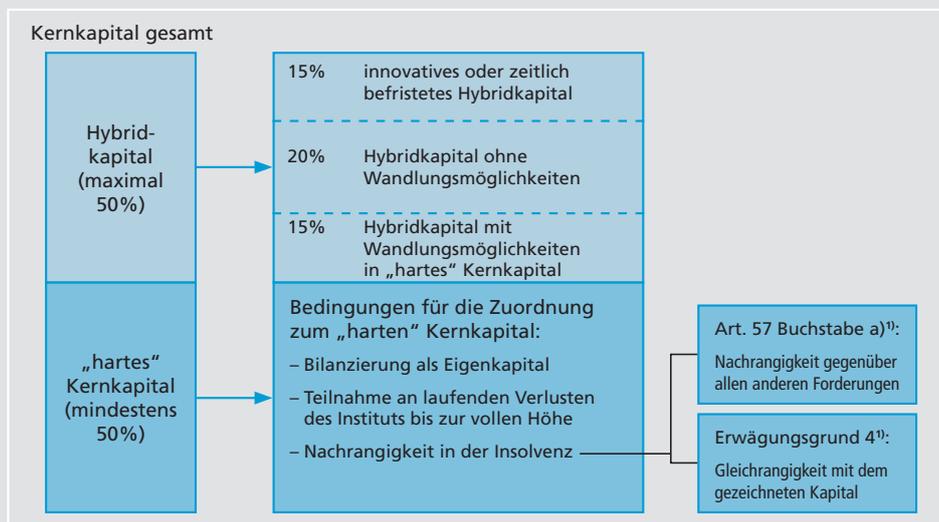
Vereinheitlichung der Meldeformate

Anerkennung hybrider Kernkapitalinstrumente

Mit dem neu eingefügten Artikel 63a wird das bereits 1998 vom Baseler Ausschuss getroffene „Sydney-Agreement“ zur Anerkennung hybrider Finanzinstrumente – also solcher Kapitalbestandteile, die sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalmerkmale aufweisen – als bankaufsichtliches Kernkapital in europäi-

Umsetzung des Sydney-Agreements des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht

Regelungen zur Anerkennung hybrider Kernkapitalinstrumente*)



* Hybride Kapitalinstrumente sind eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital und enthalten sowohl wesentliche Merkmale von Eigenkapital (z.B. Teilnahme des Investors an Verlusten) als auch von Fremdkapital (z.B. fester Zinsanspruch des Investors). Innovative Kapitalinstrumente sind hybride Kernkapitalinstrumente, die neben einem einfachen Schuldnerkündigungsrecht ein weiteres Ausstattungsmerkmal aufweisen, das zu ihrer Rückzahlung führen könnte (in der Regel eine Erhöhung des Zinsanspruchs des Investors). — 1 Richtlinie 2009/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/48EG, 2006/49EG und 2007/64/EG ... („Bankenrichtlinie“, unveröffentlicht).

Deutsche Bundesbank

sches Recht übernommen. Die Vorgaben in Artikel 57 a) sowie der Erwägungsgrund 4 der Änderungsrichtlinie dienen dazu, das Hybridkapital deutlich von den Bestandteilen des „harten“ Kernkapitals abzugrenzen. Ist ein Kapitalbestandteil den Stammaktien in der Liquidation gleichgestellt und bietet er bei Unternehmensfortführung einen vollständigen Verlustausgleich, kann er ohne Begrenzung als bankaufsichtliches Kernkapital angerechnet werden. Aus Sicht der Bundesbank wäre für die Zurechnung zum harten Kernkapital die nun in der Richtlinie geforderte Gleichrangigkeit aller Bestandteile in der Liquidation hingegen nicht erforderlich gewesen, da auch durch eine angemessene Nachrangabrede der Schutz der vorrangigen Gläubiger durch das Kernkapital der Bank ausreichend sichergestellt werden kann. Zentrale

Anerkennungsvoraussetzungen für das nur begrenzt als Kernkapital anrechenbare Hybridkapital sind die Dauerhaftigkeit der Kapitalbereitstellung, die Eignung, Verluste aufzufangen, sowie die Möglichkeit, laufende Zinszahlungen an die Investoren auszusetzen. Der CEBS wird aufgefordert, diese Anerkennungskriterien durch Leitlinien zu präzisieren und so für eine möglichst einheitliche Aufsichtspraxis in diesem Bereich zu sorgen. Der Entwurf dieser Leitlinien wurde am 22. Juni 2009 veröffentlicht; die Konsultationsfrist endet am 23. September 2009.

Als dauerhaft gilt die Bereitstellung hybrider Kernkapitalinstrumente, wenn sie entweder unbefristet oder mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren erfolgt. Vereinbarungen über Kündigungsrechte zugunsten des emit-

*Zentrale
Anerkennungsvoraussetzungen
sind Dauerhaftigkeit...*

tierenden Instituts können nach frühestens fünf Laufzeitjahren greifen. Die Verbindung eines solchen Kündigungsrechts mit einem für das Institut bestehenden Anreiz zur Rückzahlung (üblicherweise eine Erhöhung der Zinszahlungen an den Investor) ist hingegen erst für den Zeitpunkt nach zehn Jahren zulässig. Bei Instrumenten mit einer festen Endlaufzeit kann die Aufsicht die Rückzahlung zum Fälligkeitstermin untersagen. Die Kündigung oder Rückzahlung eines hybriden Kapitalinstruments steht grundsätzlich unter dem Zustimmungsvorbehalt der Aufsicht und soll die Solvenzsituation des Instituts nicht wesentlich beeinflussen. Die zuständigen Behörden können vom Institut zudem den Ersatz des Kapitals durch Kapital gleicher oder besserer Qualität verlangen.

... Verlust-
teilnahme...

Sowohl der Nominalbetrag als auch nicht ausgeschüttete Zinsen oder Dividenden müssen dem Institut zur Absorption von Verlusten zur Verfügung stehen. Um hier Flexibilität zu schaffen und Raum für unterschiedliche nationale Praktiken zuzulassen, wird diese Anforderung durch den Richtlinien text nicht weiter präzisiert. Die zur Konsultation anstehenden ergänzenden CEBS-Leitlinien beschreiben zwar verschiedene Möglichkeiten der Verlustteilnahme (z. B. Abschreibungen auf den Nominalwert des Instruments oder dessen Wandlung in höherwertige Kapitalbestandteile), letztlich bleibt es aber der Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörden vorbehalten, ob sie die vorgesehenen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zur Verlustteilnahme eines hybriden Kapitalinstruments für ausreichend halten oder nicht. Durch die Nachrangigkeit der Rückzahlungs-

ansprüche der Investoren werden zudem die Forderungen von Einlegern und anderen vorrangigen Gläubigern im Falle der Insolvenz des emittierenden Instituts geschützt.

Um die Ressourcen einer Bank im Falle besonderer Belastungen zu schonen, müssen die für hybride Finanzinstrumente geltenden Bestimmungen dem Kreditinstitut die Möglichkeit geben, die Zahlung von Zinsen oder Dividenden für unbegrenzte Zeit ohne Kumulation ausfallen zu lassen. Die Möglichkeit, solche ausgefallenen Zahlungen später nachzuholen, ist also ausgeschlossen. Der Ausfall dieser Zahlungen ist zwingend, wenn das Institut die aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen nicht einhält. Statt der Zahlung der Kupons oder Dividenden in bar kann das Institut jedoch neue Anteile an seinem gesellschaftsrechtlichen Kapital begeben, deren Gegenwert zur Begleichung der fälligen Zahlungen genutzt werden kann. Die zur Konsultation anstehenden CEBS-Leitlinien enthalten weitere Vorgaben zu diesem Verfahren.

... sowie die
Möglichkeit des
Ausfalls der
Kupon- oder
Dividenden-
zahlungen

Die Anrechenbarkeit hybrider Finanzinstrumente ist je nach ihrer Ausgestaltung auf maximal 50 % des Kernkapitals begrenzt. Instrumente mit einer festen Endlaufzeit oder solche mit einem Anreiz zur Rückzahlung dürfen höchstens 15 % des Kernkapitals betragen; Instrumente ohne feste Endlaufzeit mit einem einfachen Kündigungsrecht können bis zu 35 % des Kernkapitals angerechnet werden. Solche Kapitalinstrumente, die auf Verlangen der Bank in Bestandteile des gesellschaftsrechtlichen Kapitals nach Artikel 57 a) der Richtlinie gewandelt werden können, dürfen bis zu 50 % des Kernkapitals betragen. Die

Anrechnungsgrenzen

Anrechnungsgrenzen sind nicht additiv und schließen die jeweils niedrigeren Begrenzungen mit ein.

*Bestandsschutz
für Alttrans-
aktionen*

Um Verwerfungen an den Kapitalmärkten zu vermeiden, enthält die Änderungsrichtlinie in Artikel 154 eine Bestandsschutzregelung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften auf nationaler Ebene bereits begebene Kapitalinstrumente. Sie ermöglicht die Fortsetzung der Anrechnung dieser Bestandteile bis ins Jahr 2040. In den ersten zehn Jahren nach dem 31. Dezember 2010 bleiben solche Alttransaktionen vollständig als Kernkapital anrechenbar; in den folgenden 20 Jahren wird die Anrechenbarkeit schrittweise auf 20 % beziehungsweise 10 % des Kernkapitals begrenzt.

Wesentliche technische Änderungen der Richtlinien

Verbriefungsregeln

*Risikorück-
behalt beim
Originator als
Voraussetzung
für die
Übernahme
von Verbie-
fungsrisiken*

Eine wesentliche Änderung im Rahmen der CRD 2 ist die Einführung eines neuen Artikels 122a. Danach dürfen Institute als Investoren künftig nur dann Verbriefungsrisiken übernehmen, wenn eine Bestätigung des Originators (bzw. des Sponsors oder Kreditgebers) vorliegt, dass dieser einen Anteil von mindestens 5 % des Risikos zurückbehält. Das quantitative Kriterium wird durch qualitative Anforderungen insbesondere bezüglich der von Investoren-Instituten vorzunehmenden Risikoanalysen ergänzt. Um diese vornehmen zu können, sind Originatoren und Sponsoren gegenüber den Investoren zu umfassender Information über den Risikorückbehalt und die

in Bezug auf das verbrieft Portfolio relevanten Daten verpflichtet. Außerdem müssen Originatoren und Sponsoren Positionen, die sie verbriefen, denselben Kreditvergabestandards und -verfahren unterziehen wie unverbriefte Kredite. Anderenfalls führt dies beim Originator zur Aberkennung des Risikotransfers. Bei Verstößen gegen Vorgaben des Artikels 122a kann die Aufsicht die Anwendung eines höheren Risikogewichtes bis zu einer Obergrenze von 1250 % auf die betreffenden Verbriefungspositionen vorschreiben. Zusätzlich zu diesen Änderungen wurden die Konversionsfaktoren für qualifizierte Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten im Kreditrisikostandardansatz auf nunmehr einheitlich 50 % festgelegt und die Sonderbehandlung von Marktstörungsfazilitäten gestrichen.

*Sanktionen bei
Verstoß gegen
qualitative
Anforderungen*

Behandlung von Lebensversicherungen als Kreditsicherheiten

Die Möglichkeiten zur Anrechnung von Lebensversicherungen als Kreditsicherheiten im Standardansatz wurden verbessert. Bisher konnten Lebensversicherungen nur dann risikomindernd berücksichtigt werden, wenn das Versicherungsunternehmen über ein externes Rating von mindestens A- verfügt. Zukünftig wird bei der Berücksichtigung von Lebensversicherungen jedoch nicht mehr vorrangig auf die Bonität des Versicherungsunternehmens, sondern auf die Qualität des Deckungsvermögens für die Ansprüche aus Lebensversicherungen abgestellt. Somit ist es nun unter bestimmten Voraussetzungen möglich, auch Lebensversicherungen von solchen Unternehmen anzurechnen, die über kein oder nur ein schlechteres externes Rating

*Anrechnung
von Lebens-
versicherungen
als Kredit-
sicherheiten
verbessert*

*Primäres
Kriterium:
Qualität des
Deckungs-
vermögens*

verfügen. Dadurch vergrößert sich der Kreis der berücksichtigungsfähigen Lebensversicherungen wesentlich. Obwohl auch die Risikogewichte für mit Lebensversicherungen besicherte Forderungen zum Teil abgesenkt wurden, ist die Berücksichtigung von Lebensversicherungen als Kreditsicherheiten aus Sicht der Bundesbank immer noch vergleichsweise rigide.

Behandlung von Investmentfondsanteilen im IRBA

Modifizierter Anrechnungssatz für Fondsanteile

Die Behandlung von Investmentfondsanteilen im IRBA wurde ebenfalls geändert. Bei der Bestimmung der Risikogewichte für Fondsanteile im Rahmen einer Durchschaubetrachtung werden Aktiva, die nicht der Forderungskategorie Beteiligungen zugeordnet werden, künftig mit einem modifizierten Gewichtungssatz berücksichtigt. Sofern ein Investmentfonds überwiegend in Schuldverschreibungen mit guter Bonität investiert, können sich hierbei wesentliche Erleichterungen gegenüber der bisherigen Behandlung ergeben.

Behandlung von Liquiditätsrisiken

Umsetzung der neuen Liquiditätsprinzipien des Baseler Ausschusses

In Reaktion auf die in der Finanzkrise evident gewordene Anfälligkeit vieler Institute auf der Refinanzierungsseite werden die bisher eher kursorischen Liquiditätsvorschriften in den Anhängen V und XI der Bankenrichtlinie deutlich konkretisiert. Hierbei werden die wesentlichen Elemente der bereits im September 2008 überarbeiteten Grundsätze des Baseler Ausschusses für ein solides Liquiditätsmanagement und dessen aufsichtliche

Überwachung²⁾ in europäisches Recht umgesetzt. Die neuen Liquiditätsvorschriften legen die Aufgaben und Instrumente des bankinternen Liquiditätsmanagements dar und betonen dessen besondere systemische Relevanz. Im Vergleich zur Solvenzaufsicht liegt dabei ein weniger an Wahrscheinlichkeiten sondern mehr am potenziellen Ausmaß von Stressereignissen ausgerichteter Ansatz zugrunde. Eine zentrale Rolle kommt dementsprechend der Simulation von schweren Liquiditätsschocks sowie der hierauf aufbauenden Notfallplanung und quantitativen Liquiditätsvorsorge zu. Nach wie vor bleibt die Liquiditätsaufsicht auch bei grenzüberschreitend tätigen Kreditinstituten jedoch weitgehend in der Verantwortung des jeweiligen nationalen Aufsehers; ein dem „konsolidierenden Aufseher“ im Kapitalbereich vergleichbares Konstrukt gibt es in der Liquiditätsüberwachung nicht. Liquiditätsaufsicht in Europa bleibt damit ein wenig harmonisierter Teil des Aufsichtsrechts.

Kooperation der Bankenaufseher

Mit den Änderungsvorschlägen zur Bankenrichtlinie soll auch die Kooperation der Bankenaufseher in Europa in Normal- wie auch in Krisenzeiten ausgebaut werden.

Ausbau der Kooperation der europäischen Bankenaufseher durch...

So sind die zuständigen Aufseher erstmals explizit aufgefordert, bei der Ausübung ihrer allgemeinen Aufgaben und insbesondere in Krisensituationen die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in allen anderen betroffenen

... Einführung einer „Gemeinschaftsdimension“, ...

² Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision.

Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen (Art. 40 Abs. 3). Hierbei geht es aber nicht um die Vorgabe spezifischer Handlungen oder Ergebnisse; vielmehr ist die Einführung einer solchen „Gemeinschaftsdimension“ als allgemeine Zielsetzung und Richtgröße zu verstehen.

*... explizite
Regelung der
sog. Aufsichts-
kollegien, ...*

Mit der Regelung der sogenannten Aufsichtskollegien („supervisory colleges“) findet ein weiterer wichtiger Baustein der internationalen Kooperation Eingang in die Bankenrichtlinie. In den Kollegien, die für grenzüberschreitende EU-Institutgruppen bereits existieren beziehungsweise noch eingerichtet werden, treffen alle Gastlandaufseher unter dem Vorsitz des Heimatlandaufsehers beziehungsweise „konsolidierenden Aufsehers“ zusammen („general college“). Unter solcher deutscher „Federführung“ gibt es in Deutschland derzeit drei Aufsichtskollegien. Der Vorsitz hat auch die Möglichkeit, die Teilnahme auf die Aufseher der für die Institutgruppe besonders relevanten Länder zu begrenzen („core college“). Ziel der Aufsichtskollegien ist es, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden im Umgang mit grenzüberschreitend tätigen Kreditinstituten effektiver zu gestalten (Art. 131a). Dazu sollen die Beteiligten unter anderem relevante Informationen aus den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten, in denen die Institutgruppe tätig ist, austauschen, zu einer gemeinsamen Risikoeinschätzung aggregieren und aufsichtliche Prüfungsprogramme auf Grundlage der Risikobewertung der Gruppe festlegen. Zudem sollen aufsichtliche Doppelanforderungen beseitigt und eine kohärente Anwendung der aufsichtlichen Anforderungen durch die Kolle-

gien sichergestellt werden. Des Weiteren können sich die Beteiligten zur Effizienzsteigerung auch über eine freiwillige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten einigen.

Die Details der Einrichtung und Funktionsweise der Kollegien werden durch schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen geregelt, welche nach Konsultation aller zuständigen Aufsichtsbehörden vom „konsolidierenden Aufseher“ festgelegt werden (Art. 131a (2)). Zur Vermeidung von Inkonsistenzen und Regulierungsarbitrage soll der CEBS Leitlinien für die praktische Arbeitsweise der Aufsichtskollegien entwickeln (Art. 131a (2)). Darüber hinaus kann der CEBS im Falle eines Konflikts zwischen den Mitgliedern eines Aufsichtskollegiums als neutraler und unabhängiger Vermittler und Schlichter zur Konfliktlösung konsultiert werden (Art. 129 (3)). Eine Stärkung der Rolle des CEBS erfolgt auch durch den neu eingefügten Artikel 42b. Dieser sieht vor, dass die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und -verfahren in der EU beitragen sollen. Zu diesem Zweck sollen die vom CEBS beschlossenen Leitlinien, Empfehlungen, Standards und sonstigen Maßnahmen umgesetzt werden; anderenfalls sind triftige Gründe anzugeben (sog. „comply or explain“-Verfahren gemäß Art. 42b (1) b).

Die Rolle des „konsolidierenden“ Aufsehers wurde in der Bankenrichtlinie insoweit gestärkt, als dass er in den Bereichen der Artikel 123 und 124 (angemessene Kapitalausstattung) und Artikel 136 (2) (Kapitalzuschläge)

*... Stärkung
der Rolle
des CEBS, ...*

*... Stärkung der
Rolle des „kon-
solidierenden
Aufsehers“
und...*

ein „Letztentscheidungsrecht“ auf Institutsgruppenebene erhält, wenn innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörden getroffen worden ist (Art. 129 (3)).

... verbesserten Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden

Schließlich stellt die Änderungsrichtlinie den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden auf eine breitere Basis. So ist nun in Krisenzeiten mit Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems explizit ein Informationsaustausch zwischen Zentralbanken und Finanzministerien vorgesehen (Art. 49 und 50). Daneben werden aber auch die Informationsrechte der Gastlandaufseher von systemrelevanten Filialen grundsätzlich gestärkt (Art. 42a). Ob eine Filiale „systemrelevant“ ist, soll dabei von Heimat- und Gastlandaufseher innerhalb von zwei Monaten gemeinsam entschieden werden. Wenn keine Einigung möglich ist, entscheidet der Gastlandaufseher der Filiale. Diese Einbeziehung von Gastlandaufsehern über rechtlich unselbstständige Einheiten ist sehr weitgehend und steht an sich nicht im Einklang mit dem in der EU geltenden Prinzip der Aufsicht des Heimatlandaufsehers über Filialen im Ausland (sog. Heimatlandprinzip).

Insgesamt betrachtet ist die Stärkung des konsolidierenden Aufsehers als Leiter der Aufsichtskollegien ein wichtiger Schritt hin zu einer stringenteren Aufsicht unter Reduzierung der Belastungen für die Institute. Die Errichtung von Aufsichtskollegien für grenzüberschreitend tätige Institute trägt den Gegebenheiten des europäischen Banken- und Finanzmarktes Rechnung. Der Einsatz von Aufsichtskollegien sowohl in der laufenden

Aufsicht als auch im Rahmen der Krisenprävention und mit unterstützender Funktion im Krisenmanagement ist positiv zu werten und ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des aufsichtlichen Rahmens in Europa.

Weitere Änderungen zur Kooperation der Aufseher sind für das kommende Jahr zu erwarten, da sich der Rat der Staats- und Regierungschefs im Juni 2009 auf die Errichtung eines „Europäischen Systems der Finanzaufsicht“ bis Ende 2010 geeinigt hat.

Ausblick

Absehbare weitere Änderungen am europäischen bankaufsichtlichen Regelwerk sind derzeit in Planung (sog. „CRD 3“ und „CRD 4“). Wesentliche Regelungsinhalte der CRD 3 betreffen die Überarbeitung des Verbriefungsregelwerks und der Handelsbuchregelungen. Zudem enthält die CRD 3 Anforderungen an die Vergütungsstrukturen. Das Regelwerk befindet sich derzeit in den Ratsverhandlungen. Der Zeitplan sieht eine nationale Umsetzung (zusammen mit der CRD 2) bis Ende 2010 vor.

Mit der CRD 4, die derzeit mit den Marktteilnehmern konsultiert wird, werden von der Europäischen Kommission Kapitalzuschläge für Wohnungsbaukredite in Fremdwährung vorgeschlagen. Zudem sollen Wahlrechte zu Hypothekarkrediten (in Landeswährung) verschärft werden. Weitere Regelungsinhalte dieser Novelle sind ein bilanzieller Kapitalpuffer und eine leverage ratio. Derzeit steht noch nicht fest, wann ein konkreter Richtlinienvorschlag der Kommission hierzu vorlie-

gen soll. Schon jetzt ist aber abzusehen, dass eine nationale Umsetzung bis Ende 2010 kaum möglich und sinnvoll sein wird. Dagegen spricht auch, dass der Baseler Ausschuss zu den Kapitalthemen im Jahr 2010 Auswirkungenstudien anfertigen wird.

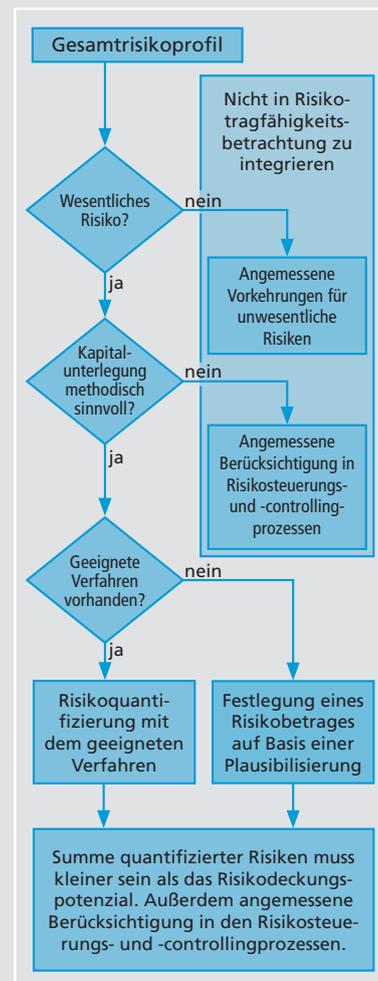
MaRisk-Anpassungen

Schwächen im Risikomanagement...

Mit den Anpassungen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement reagiert die Bankenaufsicht auf Schwächen im Risikomanagement der Kreditinstitute, die sich in der Finanzkrise gezeigt haben. Es zeigte sich beispielsweise, dass nicht alle wesentlichen Risiken angemessen von den Instituten berücksichtigt wurden, insbesondere wenn diese in außerbilanzielle Zweckgesellschaften verlagert waren. Die Fixierung auf externe Ratingergebnisse versperrte den Blick auf die tatsächlichen Risiken, die Vergangenheitsorientierung der Risikomessung führte zu einer Risikounterschätzung, und die Vergütungssysteme waren zu sehr auf kurzfristige Erfolge ausgerichtet. Auch die Prozesse zur Steuerung von Risikokonzentrationen und Liquiditätsrisiken waren in einigen Fällen nicht angemessen. Diese Schwächen aufgreifend und den internationalen Vorgaben aus Basel, der EU und dem Kreis der G20 folgend, hat die Bankenaufsicht Präzisierungen und Erweiterungen der MaRisk vorgenommen. Weitere Änderungen basieren auf Erkenntnissen aus der laufenden Prüfungspraxis sowie aus Manipulationsfällen im Handelsgeschäft einiger Banken.

...bedingten Anpassung der MaRisk

Einbeziehung wesentlicher Risiken in die Risikotragfähigkeitsbetrachtung



Deutsche Bundesbank

Risikotragfähigkeit

Die MaRisk heben nun noch deutlicher hervor, dass die Institute für die laufende Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einen Prozess einzurichten haben. In diesem Sinne sind unter anderem auch die regelmäßige Analyse des Risikoprofils, die Durchführung von Stresstests, die Aktualisierung des verfügbaren Risikodeckungspotenzials, die regelmäßig

Risikotragfähigkeit: Betonung des Prozesscharakters

*Quantifizierung
aller wesent-
lichen Risiken*

aktualisierte Kapitalplanung, das interne Limitsystem, die Aufstellung und Verfolgung der Strategien sowie das interne Berichtswesen Teil dieses Prozesses. Die Bankenaufsicht ist sich zwar bewusst, dass noch nicht alle Institute für sämtliche wesentlichen Risiken bereits heute über ausgereifte mathematische Verfahren oder über ausreichende Zeitreihen verfügen, um die Risiken zu quantifizieren. Statt diese Risiken deshalb komplett aus der Risikotragfähigkeitsbetrachtung auszuklamern, ist mittels qualifizierter Expertenschätzungen eine sinnvolle und für die Aufsicht nachvollziehbare Abschätzung der jeweiligen Risiken vorzunehmen.

Risikokonzentrationen

*Bedeutung von
Risikokonzentrationen*

Mit einer stärkeren Betonung einer angemessenen Steuerung der Risikokonzentrationen folgen die MaRisk der Erkenntnis, dass unerkannte und damit dem Risikomanagement entzogene Risikokonzentrationen eine maßgebliche Ursache von Bankenschieflagen sein können. Konsequenterweise stellen die MaRisk klar, dass sich die Geschäftsleitung nicht nur einen Überblick über die für das Institut wesentlichen Risiken, sondern auch über die mit diesen verbundenen Risikokonzentrationen verschaffen muss. Hinsichtlich der mit den Adressenausfallrisiken verbundenen Risikokonzentrationen wird nunmehr klargestellt, dass nicht nur auf qualitative, sondern – soweit möglich – auch auf quantitative Verfahren abzustellen ist. Zu berücksichtigen sind Adressen- und Sektorkonzentrationen, regionale und sonstige Konzentrationen, die relativ gesehen zum Risikodeckungspotenzial zu erheblichen Verlusten führen können.

Stresstests

Stresstests sind notwendig, um die Verlustanfälligkeit des Instituts auch in extremen Situationen zu erkennen. Sie stellen eine wichtige Ergänzung zur Risikoanalyse anhand von mathematisch-statistischen Modellen dar, da diese nur eine reduzierte Abbildung der Wirklichkeit ermöglichen und zudem oftmals auf historisch beobachteten Annahmen und Interdependenzen beruhen. Die Verlässlichkeit dieser Modelle für Aussagen über die Zukunft ist grundsätzlich eingeschränkt, was in Zeiten dynamischer Veränderungen wie in einer Finanzkrise umso mehr gilt. Institute sind gehalten, geeignete, aussagekräftige Stresstests zu entwickeln, um auf diese Weise die Sensibilität gegenüber den für sie möglicherweise kritischen Situationen zu erhöhen und so die notwendigen Steuerungsimpulse zu erhalten. Die bankaufsichtlichen Prüfungen der Bundesbank zeigen, dass manche Institute ihren Stresstests im Rahmen der Risikosteuerung eine zu geringe Bedeutung beimessen. Auch deshalb lag es nahe, die Anforderungen an angemessene Stresstests zu präzisieren.

*Stresstest als
zentrales
Instrument
des Risiko-
managements*

Stresstests umfassen Sensitivitätsanalysen, bei denen ein Risikofaktor verändert wird, und Szenarioanalysen, bei denen mehrere oder auch alle Risikofaktoren simultan verändert werden, um so die Auswirkungen vordefinierter Ereignisse abzubilden. Damit Stresstests auch außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse wiedergeben können, sind neben historischen auch hypothetische Ereignisse zu verwenden. Dies gilt umso mehr, wenn historische Daten keine hinreichend große Variation wesentlicher Risikofaktoren

*Unbefriedigende
Institutspraxis*

über einen angemessenen Zeithorizont darstellen, sodass bis dato noch nicht beobachtet, aber durchaus mögliche Ereignisse aus den Zeitreihen allein nicht abgeleitet werden können. Die ausschließliche Betrachtung historischer Entwicklungen verstellt zudem gerade nach langen Perioden mit stabilen Entwicklungen den Blick für deren abruptes Ende oder eine Trendumkehr. Damit die Geschäftsleitung die Ergebnisse der Stresstests richtig einordnen kann, sind im Rahmen der Risiko-berichterstattung neben der potenziellen Auswirkung der angenommenen Szenarien auf die Risikosituation auch die den Stresstests zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen in nachvollziehbarer und aussagefähiger Weise darzustellen.

*Festlegung
angemessener
Stresstests
durch Institute*

Angesichts der starken Heterogenität der Institute ist es nicht sinnvoll, einheitliche Stresstests aufsichtlich vorzugeben. Die MaRisk verzichtet deshalb bewusst auf standardisierte Stresstests und legen es in die Verantwortung jedes einzelnen Instituts, diese so auszugestalten, dass sie seiner individuellen Situation angemessen Rechnung tragen. Die Anforderung, die Ergebnisse der Stresstests auch bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen zu berücksichtigen, wurde neu in die MaRisk aufgenommen. Die MaRisk forderten aber schon bisher, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial laufend abgedeckt werden können. Es ist deshalb nur konsequent, die Institute aufzufordern, regelmäßig zu überprüfen, ob und inwieweit ihre Risikotragfähigkeit unter Stressbedingungen noch gegeben wäre.

*Einbeziehung in
die Risikotrag-
fähigkeits-
analyse*

Liquiditätsrisiken

Die Finanzkrise hat verdeutlicht, dass einer angemessenen Steuerung von Liquiditätsrisiken durch die Kreditinstitute eine hohe Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund wurden die Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement in den MaRisk präzisiert und um die geänderten Liquiditätsvorschriften der Bankenrichtlinie ergänzt. Insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung auf eine Verschlechterung der Liquiditätssituation spielt eine zentrale Rolle für den Erfolg des Liquiditätsrisikomanagements auch in einem schwierigen Umfeld. Die entsprechenden Anforderungen der MaRisk wurden daher weiter ausgeführt. So muss ein Institut einen sich abzeichnenden Liquiditätsengpass frühzeitig erkennen können, wobei auch die Auswirkungen anderer Risiken wie Reputationsrisiken auf die Liquiditätslage zu berücksichtigen sind.

*Proaktive
Liquiditäts-
steuerung als
Überlebens-
faktor*

Besonders betont wird in den MaRisk nunmehr die Bedeutung von institutsindividuellen Stresstests zur Erkennung von potenziellen Liquiditätsschwierigkeiten. Institute müssen regelmäßig angemessene Stresstests mit unterschiedlich langen Zeithorizonten durchführen, um auf außergewöhnliche Entwicklungen vorbereitet zu sein, denen sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen zugrunde liegen können.

*Angemessene
Liquiditätsrisiko-
Stresstests*

Unter Berücksichtigung der Stresstestergebnisse muss jedes Institut einen Notfallplan für Liquiditätsengpässe aufstellen und die geplanten Maßnahmen regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit hin überprüfen. Ebenfalls

*Notfallplan und
Liquiditäts-
reserven*

zu überprüfen ist der dauerhafte Zugang zu den relevanten Refinanzierungsquellen. Für kurzfristige Verschlechterungen der Liquiditätssituation hat ein Institut nachhaltige Liquiditätsreserven, zum Beispiel in Form hochliquider, unbelasteter Vermögensgegenstände, in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Es ist zudem zu überprüfen, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und Vermögensgegenstände innerhalb einer Gruppe Restriktionen entgegenstehen.

*Erweiterte
Liquiditäts-
risiko-Berichts-
pflichten*

Die Berichtspflichten zum Liquiditätsrisiko wurden um Aspekte der Notfallplanung ergänzt. Der Geschäftsleitung ist neben der Liquiditätssituation auch über die Ergebnisse der Stresstests sowie über wesentliche Änderungen des Notfallplans für Liquiditätsengpässe Bericht zu erstatten. Auf Liquiditätsrisiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen ist dabei gesondert einzugehen.

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

In den Erläuterungen der MaRisk wurde hinsichtlich der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ergänzt, dass zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehende Eigenkapitalbestandteile nicht in die barwertige Ermittlung der Zinsänderungsrisiken einbezogen werden dürfen. Damit wird klargestellt, dass die Funktion des Eigenkapitals als unbefristetes Risikodeckungspotenzial unvereinbar mit der Annahme einer Fälligkeit bei der Bestimmung der Zinsrisikoposition ist.

*Keine
Einbeziehung
von
Eigenkapital bei
Zinsänderungs-
risikoermittlung*

Risikomanagement auf Gruppenebene

Um dem Risikomanagement auf Gruppenebene mehr Bedeutung zu verleihen und um zu konkretisieren, welche Anforderungen die übergeordneten Unternehmen nach § 25a Absatz 1a KWG zu erfüllen haben, wurden die bestehenden Gruppenrisikomanagement-Anforderungen ergänzt und in einem eigenen Modul zusammengefasst. Das jeweils übergeordnete Unternehmen hat in Abstimmung mit den nachgeordneten Unternehmen die Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich Strategien, Risikotragfähigkeit, Risikosteuerungs- und -controllingprozessen, Ablauforganisation und Revision in der Gruppe sicherzustellen. Entscheidend für die in die Risikosteuerung einzubeziehenden Risiken ist dabei deren Wesentlichkeit aus ökonomischer Sicht und nicht etwa die Zugehörigkeit zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis. Folglich sind beispielsweise auch Zweckgesellschaften, die nicht in den Konsolidierungskreis fallen, abhängig von ihrem Risikogehalt, in das gruppenweite Risikomanagement einzubeziehen.

*Ausweitung der
Anforderungen
auf Gruppen-
ebene*

Vergütungssysteme

Die Vergütungssysteme mancher Institute boten in der Vergangenheit für die Mitarbeiter den Anreiz, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Sie trugen damit entscheidend zur aktuellen Krise bei. Vor diesem Hintergrund fanden neue Regelungen zu Anreiz- und Vergütungssystemen in die MaRisk Eingang, die deutlich über die bisherige Forderung der Konsistenz der Anreiz- und Vergütungssysteme mit den strategischen Zielen hinausgehen.

*Vergütungs-
systeme als
Krisenursache*

Ausgewählte Änderungen der MaRisk im Überblick

Bereich	Was ändert sich?
Risikotragfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkere Betonung des Prozesscharakters – Einbeziehung aller wesentlichen Risiken in die Risikotragfähigkeitsbetrachtung, ggf. mittels qualifizierter Expertenschätzungen
Risikokonzentrationen	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkere Betonung der angemessenen Steuerung – Klarstellung, dass alle mit wesentlichen Risiken verbundenen Risikokonzentrationen angemessen zu berücksichtigen sind. – Bei der Beurteilung von mit den Adressenausfallrisiken verbundenen Risikokonzentrationen ist – soweit möglich – auch auf quantitative Verfahren abzustellen.
Stresstests	<ul style="list-style-type: none"> – Künftige Verwendung des Begriffs Stresstest entsprechend dem internationalen Sprachgebrauch. – Zur Wiedergabe außergewöhnlicher, aber plausibel möglicher Ereignisse in Stresstests sind neben historischen auch hypothetische Ereignisse zu verwenden – Klarstellung: Ergebnisse der Stresstests sind auch bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen zu berücksichtigen
Liquiditätsrisiken	<ul style="list-style-type: none"> – Regelmäßige Durchführung angemessener Stresstests mit unterschiedlich langen Zeithorizonten – Aufstellung von Notfallplänen und regelmäßige Überprüfung der zugrunde gelegten Vorsorgemaßnahmen – Erweiterte Berichtspflichten zum Liquiditätsrisiko
Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	<ul style="list-style-type: none"> – Verbot der Einbeziehung zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehender Eigenkapitalbestandteile in die barwertige Ermittlung der Zinsänderungsrisiken
Risikomanagement auf Gruppenebene	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzung der bestehenden Gruppenrisikomanagement-Anforderungen zur Konkretisierung der Anforderungen, die übergeordnete Unternehmen nach § 25a Absatz 1a KWG zu erfüllen haben, und Zusammenfassung in einem eigenen Modul
Vergütungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> – Angemessene Berücksichtigung der eingegangenen Risiken bei der Festlegung der variablen Vergütung der aus Risikosicht relevanten Mitarbeiter – Auch zukünftig negative Entwicklungen müssen sich angemessen in der Höhe der variablen Vergütung widerspiegeln können
Technisch-organisatorische Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Vergabe von IT-Berechtigungen ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter grundsätzlich nur über die Rechte verfügen, die sie für ihre Tätigkeiten benötigen
Aufbau- und Ablauforganisation des Kreditgeschäfts	<ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitungsgrundsätze sind auch für Geschäfte mit Hedgefonds und Private-Equity-Unternehmen differenziert zu formulieren – Die alleinige Verwendung externer Bonitätseinschätzungen stellt keine ausreichende Grundlage für Kreditentscheidungen dar
Aufbau- und Ablauforganisation des Handelsgeschäfts	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzung der Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft, dass auch interne Geschäfte nur auf Basis klarer Regelungen abgeschlossen werden dürfen – Verifizierung von Auslandsgeschäften

*Langfristiger
Erfolg als Basis
für variable
Vergütung*

Die neuen Anforderungen orientieren sich an den jeweiligen Grundsätzen für Vergütungssysteme des Financial Stability Board (FSB) und des CEBS. Die Vergütungssysteme müssen Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken vermeiden. Bei der variablen Vergütung von Geschäftsleitern und Mitarbeitern, die hohe Risikopositionen begründen können, sind neben dem individuellen Erfolgsbeitrag auch der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit und der Gesamterfolg des Instituts zu berücksichtigen. Ferner ist durch die Wahl eines ausreichend langen Zeithorizonts für die Bemessung und Auszahlung variabler Vergütungen sicherzustellen, dass auch zukünftigen negativen Entwicklungen angemessen Rechnung getragen wird.

*Flexibel
umzusetzende,
strukturelle
Vergütungs-
grundsätze*

Ziel der neuen Anforderungen ist es nicht, mit detaillierten Vorschriften die Entlohnungspolitik oder gar die absolute Entlohnungshöhe der Banken festzulegen. Vielmehr geht es darum, flexibel umzusetzende Grundprinzipien aufzustellen, um die Vergütungsstrukturen der Banken viel stärker als bisher anreizkompatibel auf deren nachhaltige Entwicklung auszurichten.

Technisch-organisatorische Ausstattung

*IT-
Berechtigungen
einschränken*

In Reaktion auf Manipulationsfälle im Handel einiger Institute wurde eine Anforderung an die Vergabe von IT-Berechtigungen in die MaRisk eingefügt. Danach dürfen Mitarbeiter grundsätzlich nur über die Rechte verfügen, die sie für ihre Tätigkeiten benötigen (Prinzip der minimalen Berechtigung).

Aufbau- und Ablauforganisation des Kreditgeschäfts

In den Erläuterungen der MaRisk wurde hinsichtlich der Bearbeitungsgrundsätze ergänzt, dass solche auch für Geschäfte mit Hedgefonds und Private-Equity-Unternehmen differenziert zu formulieren sind. Die Institute haben somit für diese Geschäfte Prozesse zu entwickeln, die insbesondere die Beschaffung von finanziellen und sonstigen Informationen, die Analyse des Zwecks und der Struktur der zu finanzierenden Transaktion, die Art der Sicherheitenstellung sowie die Analyse der Rückzahlungsfähigkeit abdecken.

*Geschäfte mit
Hedgefonds
und Private-
Equity-
Unternehmen*

Bisher wurde es den Instituten in den MaRisk zugestanden, sich bei der Beurteilung der Adressenausfallrisiken ausschließlich auf externe Quellen zu verlassen. In den neuen MaRisk wird hingegen betont, dass die ausschließliche Verwendung externer Bonitätseinschätzungen keine ausreichende Grundlage für die Kreditentscheidung darstellt.

*Externe
Bonitäts-
einstufung
allein nicht
ausreichend*

Aufbau- und Ablauforganisation des Handelsgeschäfts

Bei den Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft wurde ergänzt, dass auch interne Geschäfte, also zum Beispiel Handelsgeschäfte zwischen eigenen Niederlassungen oder Organisationseinheiten, nur auf Basis klarer Regelungen abgeschlossen werden dürfen. Eine Definition der internen Geschäfte wurde ebenso hinzugefügt wie der Hinweis, dass grundsätzlich standardisierte Vertragstexte zu verwenden sind. Weitere Änderungen betreffen die Abwicklung und Kon-

*Neue
Anforderungen
an interne Han-
delsgeschäfte*

trolle der Handelsgeschäfte, die nunmehr grundsätzlich elektronisch abzuwickeln sind, wobei vorhandene Abwicklungssysteme genutzt werden sollen.

*Überwachung
der
bestehenden
Handels-
geschäfte*

Sofern bei Auslandsgeschäften keine Gegenbestätigungen eingeholt werden können, muss das Institut auf andere geeignete Weise die Existenz der Geschäfte sicherstellen. Im Rahmen des Bestätigungs- und Abstimmungsverfahrens soll ein besonderes Augenmerk auf die Häufung von Stornierungen und Korrekturen bei einzelnen Mitarbeitern oder bestimmten Geschäften gelegt werden. Die Institute müssen in der Lage sein, die Existenz und den Inhalt der Handelsgeschäfte zu überprüfen, um Manipulationen frühzeitig erkennen und verhindern zu können.

Inkrafttreten

*Umsetzung
der CRD-
Änderungs-
richtlinie zum
Ende nächsten
Jahres...*

Die geänderten Richtlinienvorgaben der EU werden über eine Anpassung der Vorschriften des Kreditwesengesetzes beziehungsweise der dieses konkretisierenden Regelungen der Solvabilitätsverordnung sowie der Großkredit- und Millionenkreditverordnung in nationales Recht umgesetzt. Die geänderten nationalen Rechtsvorschriften müssen nach Maßgabe des Richtliniengebers bis zum 31. Oktober 2010 in Kraft treten und von den Instituten erstmals zum 31. Dezember 2010 angewendet werden. Angesichts des relativ engen Zeitrahmens haben die Umsetzungsarbeiten bereits begonnen, in die in bewährter Weise auch die Kreditwirtschaft über spezifische Fachgremien sowie den Arbeitskreis Bankenaufsicht frühzeitig eingebunden wird.

In den Umsetzungsprozess sollen dabei auch noch weitere geplante Änderungen der EU-Banken- beziehungsweise Kapitaladäquanzrichtlinie einbezogen werden, die ebenfalls zum 31. Dezember 2010 erstmals angewendet werden sollen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verbesserungen der Marktregulierung für das Handelsbuch, erhöhte Eigenkapitalanforderungen für Wiederverbiefungen und neue Grundsätze für die Vergütungspolitik der Institute. Zu diesen Änderungen hat die EU-Kommission bereits im Juli dieses Jahres einen Richtlinienvorschlag vorgelegt. In einem weiteren Schritt sollen neue Regelungen für eine zusätzliche Risikovorsorge zur Abmilderung prozyklischer Effekte vorgeschrieben sowie die Anzahl nationaler Wahlrechte beziehungsweise den Spielraum für nationale Ermessensentscheidungen so weit wie möglich reduziert werden. Ein Richtlinienvorschlag der Kommission hierzu ist für den Oktober 2009 angekündigt.

*... mit einer
Einbeziehung
bereits
geplanter
Richtlinien-
änderungen*

Die neuen MaRisk sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2009 umzusetzen. Sofern sich bei der Umsetzung der Anforderungen Schwierigkeiten ergeben sollten, die nicht auf Versäumnisse des Instituts zurückzuführen sind, wird die Bankenaufsicht jedoch bis zum 31. Dezember 2010 von bankaufsichtlichen Maßnahmen absehen. Die Bankenaufsicht wurde nicht zuletzt durch die gegenwärtige Finanzkrise darin bestärkt, im Aufsichtsprozess ein ganz besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Institute die nunmehr überarbeiteten Mindestanforderungen an das Risikomanagement eigenverantwortlich in angemessener Weise umsetzen.

*MaRisk-
Umsetzung
zum Jahresende*